

Seminar für Mitglieder von EXPERTsuisse und Treuhand Suisse, Sektion Wallis

Die Steuerverwaltung heisst Sie willkommen



TREUHAND
FIDUCIAIRE | SUISSE
FIDUCIARI



Programm

Lidija Stalder

Juristin Rechtsdienst

- Rechtsprechung

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter

- Praxisfragen
- Aktualitäten CH

Beda Albrecht

Dienstchef

- Steuergesetzrevision
- Abschaffung Eigenmietwert
- Rückblick als Dienstchef - Abschied

Mischa Imboden

Designierter Dienstchef

- Grusswort des neuen Dienstchefs

Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!

Rechtsprechung

Lidija Stalder

Juristin Rechtsdienst



- Rechtsprechung

Rechtsprechung - Themen

1. Liegenschaftsunterhalt: Abzugsfähigkeit bei Miteigentum

2. Liegenschaftsunterhalt: Renovation einer alten Liegenschaft

3. Gewinnungskosten: Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten

4. Besteuerung der AHV-Renten für Kinder

5. Abzug der Beiträge an die Säule 3a

6. Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose

7. Revision Erbrecht: Auswirkungen

8. Kleiner Ausblick auf künftige Neuerungen

Liegenschaftsunterhalt: Abzugsfähigkeit bei Miteigentum

Sachverhalt

- Am 18. April 2007 erwarben X__ und seine Konkubinatspartnerin Y__ das Grundstück Nr. 3940 der Gemeinde Z__ als Miteigentum zu je ½.
- X__ finanzierte den Erwerb und die Renovierung der Immobilie zu mehr als 50 %.
- Mit einer am 1. Juni 2009 geschlossenen Vereinbarung wollten die Konkubinatspartner ihre jeweiligen Anteile an der Immobilie ändern und den Anteil von X__ auf 4/5 erhöhen und den von Y__ auf 1/5 reduzieren. Die Vereinbarung wurde nicht in einer öffentlich beurkundeten Urkunde festgehalten und dem Grundbuchamt nicht mitgeteilt. Im Grundbuch blieben die Konkubinatspartner als Miteigentümer zu je ½ der Immobilie eingetragen.

- **Welchen Eigenmietwert hat X__ zu versteuern?**
- **In welchem Umfang kann X__ Liegenschaftsunterhaltskosten gelten machen?**



Liegenschaftsunterhalt: Abzugsfähigkeit bei Miteigentum

Bei Liegenschaften ist eine Eintragung im Grundbuch konstitutiv (=begründend) und damit zwingend erforderlich, um Miteigentum zu begründen, zu beenden oder die Verteilung der Anteile zu ändern (Art. 656 Abs. 1 ZGB analog). Die zivilrechtlichen Regeln des Miteigentums lassen es nicht zu, die Tatsache zu berücksichtigen, dass die von jedem Miteigentümer eingebrachte Finanzierung nicht im Verhältnis zu den eingetragenen Miteigentumsanteilen steht. Daher kann es sein, dass die Miteigentumsanteile, die im Grundbuch stehen, nicht den jeweiligen Einlagen der Miteigentümer entsprechen.

Miteigentümer können die Miteigentumsregelung nicht rechtsgültig durch Vereinbarung ändern oder beenden, wenn der Eintrag im Grundbuch nicht geändert wird.

Liegenschaftsunterhalt: Abzugsfähigkeit bei Miteigentum

Eigenmietwert:

In Bezug auf die Einkommenssteuer verweisen Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG (Art. 17 Abs. 1 Bst. b StG) auf das Zivilrecht, was bedeutet, dass jeder Miteigentümer **seinen Anteil am Eigenmietwert der Liegenschaft entsprechend seinem im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil** versteuern muss.

→ Ein Miteigentümer kann also **nicht allein aufgrund einer Vereinbarung** mit dem anderen Miteigentümer eine Änderung des ihm zuzurechnenden Mietwertanteils erreichen.

Liegenschaftsunterhalt: Abzugsfähigkeit bei Miteigentum

Liegenschaftsunterhaltskosten:

Bei selbstgenutzten Immobilien sind nur die **Unterhaltskosten** abzugsfähig, die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem steuerbaren Eigenmietwert stehen.

Daraus folgt, dass ein Miteigentümer, der für die Hälfte des Eigenmietwerts besteuert wird, **nur die Hälfte der auf die Immobilie entfallenden Unterhaltskosten** abziehen kann, selbst wenn er einen höheren Anteil der Kosten getragen hat, als es seinem Anteil am Miteigentum entspricht.

Die Tatsache, dass die Miteigentümer einen einfachen Gesellschaftsvertrag abschließen, der eine andere Kostenverteilung vorsieht, hat keine Auswirkungen auf das Steuerrecht, das dem Sachenrecht folgt.

Liegenschaftsunterhalt: Abzugsfähigkeit bei Miteigentum

Ergebnis:

X__ muss nur die Hälfte des Mietwerts der Immobilie als Einkommen deklarieren und versteuern.

Aber:

Er kann auch nur **die Hälfte der Unterhaltskosten** für die Immobilie von seinem Einkommen abziehen, selbst wenn er einen größeren Anteil daran getragen hat.

Die Tatsache, dass mit seiner Konkubinatspartnerin eine Vereinbarung geschlossen hat, und so eine einfache Gesellschaft gründet hat, um die Liegenschaft mit Einlagen von 4/5 bzw. 1/5 gemeinsam zu besitzen, ändert daran nichts.

Bundesgerichtsentscheid 2C_137/2022 vom 4. November 2022

Liegenschaftsunterhalt: Renovation einer alten Liegenschaft

Sachverhalt

- Die Eheleute X__ sind Eigentümer von zwei Ställen, die in der Gemeinde Z__ liegen.
- Die beiden Ställe sind über 300 Jahre alt.
- Einer der Ställe diente als Materiallager, der andere wurde für die Schweinezucht genutzt, steht aber seit einiger Zeit leer.
- Beide Ställe wurden zwischen 2014 und 2017 renoviert (Dächer, Wände, Wasserleitungen, Klärgruben). Die Wände eines baufälligen Unterstandes wurden wieder aufgebaut.
- Die **Kosten** für die Arbeiten beliefen sich auf **insgesamt CHF 219'787**.
- Nach Abschluss der Arbeiten diente der eine Stall weiterhin als Materiallager, während der andere in eine Werkstatt umgewandelt wurde.

Abziehbare Liegenschaftsunterhaltungskosten oder wertvermehrende Kosten?



Liegenschaftsunterhalt: Renovation einer alten Liegenschaft

Bundesgerichtsentscheid 2C_744/2021 vom 21. September 2022:

Eine umfassende Renovierung wird in der Praxis einem Neubau gleichgesetzt. Die damit verbundenen Kosten sind nicht von der Einkommensteuer absetzbar. Es ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

Neubau:

- Umbau
- Erweiterung
- Wiederaufbau der Aussenhülle des Gebäudes
- Demontage des Inneren einer Immobilie und Neugestaltung der Innenbereiche und **Investitionsvolumen > Anschaffungskosten → Neubau**

Wenn eine Renovierung vorliegt, die einem Neubau gleichkommt, muss der gesamte Abzug verweigert werden. Dies betrifft auch die Kosten für Arbeiten, die technisch gesehen den Kosten für die Instandhaltung von Gebäuden entsprechen und die auch ohne Wiederaufbau, Erweiterung oder Renovierung des Gebäudes angefallen wären.

Liegenschaftsunterhalt: Renovation einer alten Liegenschaft

Entscheid im beurteilten Fall 2C_744/2021:

- Anschaffungswert der beiden Liegenschaften zusammen bei ca. CHF 42'000, Investitionskosten bei knapp CHF 220'000
- Die Renovierungsarbeiten umfassten darüber hinaus die Erneuerung der Dächer, Wände, Wasserleitungen und Klärgruben. Die Mauer des baufälligen Unterstandes wurde wieder aufgebaut und Strom wurde eingeführt. Die Installation von Strom, Sanitäreanlagen oder Heizung sind Arbeiten, die zwangsläufig zu einer Verbesserung des Zustands des Gebäudes und damit zu einer Wertsteigerung führten.

Entscheid:

Da Investitionsvolumen > Anschaffungskosten sowie aufgrund Umfang der vorgenommenen Arbeiten

➔ Kosten sind in ihrer Gesamtheit nicht abzugsfähige Investitionsarbeiten.

Liegenschaftsunterhalt: Renovation einer alten Liegenschaft

5 Monate später:

Bundesgerichtsentscheid 9C_677/2021 vom 23. Februar 2023:

Beurteilung, wann ein **wirtschaftlicher Neubau** vorliegt bleibt **gleich**, aber:

Eine **wirtschaftliche** Gesamtbetrachtung eines Totalsanierungs-, Renovierungs- oder Umbauprojekts auf einer neu erworbenen Liegenschaft, aufgrund derer der einkommenssteuerliche **Kostenabzug schematisch komplett** und damit auch für Kostenbestandteile **verweigert** wird, die bei individueller Betrachtung aufgrund ihrer objektiv-technischen Natur eigentlich werterhaltender Natur wären, ist **weder mit dem Wortlaut noch mit der Entstehungsgeschichte von Art. 32 Abs. 2 DBG vereinbar**.

Liegenschaftsunterhalt: Renovation einer alten Liegenschaft

Für **alle Arbeiten** an einer **neu erworbenen** Liegenschaft...

...ist **individuell** aufgrund objektiv-technischen Charakters **unter Mitwirkung der steuerpflichtigen Person** abzuklären, **ob** sie dazu dienen, einen **früheren Zustand** der Liegenschaft **wiederherzustellen**, also werterhaltend wirken.

Kann dies nicht festgestellt werden, ist im Bereich der Einkommenssteuer zulasten der steuerpflichtigen Person davon auszugehen, dass die Kosten nicht der Instandstellung dienen und folglich nicht abgezogen werden können.

- Liegenschaftsunterhalt als werterhaltender Aufwand = steuermindernd
- Steuerpflichtiger hat zu belegen, dass werterhaltender Aufwand (z.B. Bilder vorher/nachher etc.)

Gewinnungskosten: Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten

Sachverhalt

- A__ stellte im Kanton Genf einen Antrag auf Eheschutzmassnahmen. Am 9. Februar 2016 wurde ihr Ehemann B__ verurteilt, ihr ab dem 1. Januar 2016 monatlich Fr. 20'000 an Unterhaltszahlungen zu leisten.
- Im März 2017 erwirkte A__ die Beschlagnahmung des Vermögens ihres Mannes in Höhe der von ihm nicht bezahlten Alimente.
- Am 1. September 2017 wurde die Klage von B__ auf Aufhebung der Unterhaltszahlungen abgewiesen.
- In ihrer Steuererklärung 2017 gab A__ an, Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 223'736 erhalten zu haben.
- Im Weiteren machte A__ einen Abzug von CHF 320'908 als Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Erlangung dieser Beiträge geltend. Bei den Gewinnungskosten handelte es sich um die von A__ zu zahlenden Anwaltskosten.

Sind die Anwaltskosten abzugsfähig?



Gewinnungskosten: Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten

Das Bundesgericht erinnert zunächst an den **Grundsatz der Konkordanz oder Korrespondenz**, wonach ein Unterhaltsbeitrag beim Schuldner abzugsfähig ist, weil er beim Empfänger steuerbar ist. Mit anderen Worten: Es ist grundsätzlich nicht zulässig, bei einem Steuerpflichtigen Steuerabzüge für die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zuzulassen, ohne dass ein entsprechender Betrag beim anderen Steuerpflichtigen, der Unterhaltsberechtigter ist, besteuert werden kann.

Dieser Grundsatz muss streng ausgelegt werden.

Gewinnungskosten: Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten

Gewinnungskosten sind Kosten, die der Steuerpflichtige nicht vermeiden kann und die im Wesentlichen durch die Erzielung des Einkommens, das zu versteuern ist, bedingt oder verursacht sind. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände ist zu prüfen, ob ein direkter und ausreichend enger Zusammenhang zwischen der Ausgabe, deren Abzug beantragt wird, und dem steuerpflichtigen Einkommen besteht.

Grundsätzlich sieht die Rechtsprechung vor, dass Anwaltskosten abzugsfähige Gewinnungskosten darstellen können. Das Bundesgericht hat dies in der Praxis jedoch nie anerkannt, da kein ausreichender Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Anwaltskosten und der Einkommenserzielung besteht.

Gewinnungskosten: Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten

Laut Bundesgericht **stellen Anwaltskosten, die für die Durchsetzung von Unterhaltszahlungen aufgewendet werden, keine abzugsfähigen Gewinnungskosten dar.** Im Scheidungs- bzw. Trennungsverfahren werden meist die Gesamtheit der Fragen geregelt, die die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts aufwirft. Diese Vielfalt der behandelten Themen macht es unmöglich, einen direkten und engen Zusammenhang zwischen den Anwaltskosten und der Einkommenserzielung, welche die Unterhaltszahlungen darstellen, herzustellen.

Gewinnungskosten: Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten

Nach Ansicht des Bundesgerichts **gibt es auch keinen Grund, anders zu entscheiden, auch wenn sich das Zivilverfahren einzig auf die Frage der Unterhaltszahlungen beschränkt hätte.**

Das Bundesgericht hebt hervor, dass bei Zulassung solcher Kosten zum Abzug, dies eine Verletzung des Kongruenzprinzips unter den Ex-Ehegatten darstellen würde, zumal der Unterhaltsberechtigte seine Anwaltskosten als Gewinnungskosten abziehen könnte, der Unterhaltspflichtige jedoch nicht, da die Tätigkeit seines Anwalts nicht darauf abzielt, Einkommen zu generieren oder zu erhöhen.

Bundesgerichtsentscheid 2C_382/2021 vom 23. September 2022

Besteuerung der AHV-Renten für Kinder

Gemäss Art. 22 Abs. 1 AHVG haben **Personen, denen eine Altersrente zugesprochen wurde, Anspruch** auf eine Rente für jedes Kind, das beim Tod dieser Personen Anspruch auf eine Waisenrente hätte.

Aus steuerlicher Sicht müssen AHV-Kinderrenten daher von den Berechtigten deklariert und bei ihnen versteuert werden, und zwar auch dann, wenn die Rente für ein volljähriges Kind bezogen wird, an das die Rente von der berechtigten Person direkt weitergeleitet wird.

Bundesgerichtsentscheid 2C_164/2007 vom 17. Oktober 2007

Besteuerung der AHV-Renten für Kinder

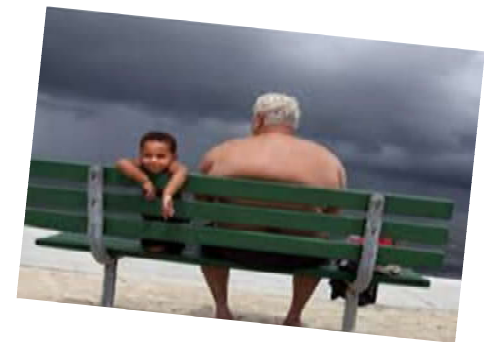
Bei Erreichen der Volljährigkeit kann das Kind jedoch verlangen, dass ihm die Kinderrente gemäss Art. 71^{ter} Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlt wird.

In diesem Fall müssen die betreffenden Einkünfte ausschliesslich dem volljährigen Kind und nicht mehr dem Hauptrentenberechtigten zugerechnet werden. Wenn es von der Möglichkeit nach Art. 71^{ter} Abs. 3 AHVV Gebrauch macht, wird das volljährige Kind nämlich zum alleinigen Inhaber des Anspruchs auf die Auszahlung der Kinderrente.

Bundesgerichtsentscheid 2C_139/2022 vom 31. August 2022

Aber:

Das gilt nicht für die Altersrente aus BVG!



Besteuerung der AHV-Renten für Kinder

Die AHV-Kinderrente nach Art. 22 Abs. 1 AHVG ist von den Waisenrenten nach Art. 25 Abs. 1 AHVG zu unterscheiden.

Nach Art. 25 Abs. 1 AHVG haben Kinder, deren Vater oder Mutter verstorben ist, Anspruch auf eine Waisenrente. Wenn das Kind volljährig ist, ist die Waisenrente vom Kind selber zu versteuern, wenn es die rentenberechtigte Person ist.

Abzug der Beiträge an die Säule 3a

Bundesgerichtsurteil 2C_259/2022 vom 7. Dezember 2022

Der Steuerpflichtige hat die Überweisung seiner Beiträge an die Säule 3a am **29. Dezember 2017 (Abbuchung)** vorgenommen. Aufgrund der darauffolgenden Samstage, Sonntage und Feiertage, nämlich Samstag, 30. Dezember 2017, Sonntag, 31. Dezember 2017, Montag, 1. Januar und Dienstag, 2. Januar, erfolgte die Verbuchung dieser Beiträge auf dem individuellen gebundenen Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen erst am **3. Januar 2018**.

Die Versicherungsgesellschaft weigerte sich, die übliche Bescheinigung auszustellen, und die Steuerverwaltung lehnte den Abzug dieser Beiträge in der Steuerperiode 2017 ab.

Abzug der Beiträge an die Säule 3a

Die Tatsache, dass der Steuerpflichtige die Überweisung am 29. Dezember 2017 vorgenommen hat, ist nicht ausreichend.

Die Beiträge in die Säule 3a sind nämlich **nur dann abzugsfähig, wenn sie vor Jahresende, d. h. bis einschließlich 31. Dezember, dem individuellen Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen gutgeschrieben wurden.**

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Zur Erinnerung:

Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Es führt die Zahlung von Überbrückungsleistungen an ausgesteuerte ältere Arbeitslose bis längstens zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ein, um den Lebensunterhalt zu decken.

Die betreffenden Leistungen sind nach Art. 24 Bst. k DBG und Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG **von der Steuer befreit**, auch wenn das kantonale Steuergesetz in diesem Punkt noch nicht angepasst wurde (nächste Revision vorgesehen).

Revision Erbrecht: Auswirkungen

Erbrecht

- Das revidierte zivile Erbrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.
- Es gilt ab sofort, auch für Testamente und Erbverträge, die vor seinem Inkrafttreten errichtet wurden. Es gilt nicht für Erbfälle, die vor dem 1. Januar 2023 eingetreten sind.



Revision Erbrecht: Auswirkungen

Art. 471 nZGB (Pflichtteil):

- Der elterliche Pflichtteil wurde gestrichen.
- Der Pflichtteil der Nachkommen wird auf die Hälfte ihres Erbanspruchs gekürzt ($\frac{1}{2}$ statt $\frac{3}{4}$).
- Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.
- Der frei verfügbare Teil beträgt 50% der Erbschaft.

Revision Erbrecht: Auswirkungen

Fallbeispiel

Mit Testament vom 1. September 2020 setzte X__ seinen Sohn Z__ auf seinen Pflichtteil herab und teilte die verfügbare Quote seiner Konkubine Y__ zu. X__ starb am 15. Januar 2023; sein Nachlass umfasst ein Bankkonto mit einem Guthaben von CHF 500'000 zum Todeszeitpunkt.

Wie hoch ist der steuerpflichtige Anteil von Y__?

Revision Erbrecht: Auswirkungen

Gemäss dem neuen Art. 471 ZGB beträgt der Pflichtteil die Hälfte des Erbenspruchs und die verfügbare Quote beträgt die Hälfte des Nachlasses.

- Der Anteil von Z__, der steuerfrei ist, beträgt CHF 250.000.
- Der Anteil der Konkubine Y__, beträgt CHF 250.000 und wird mit 25% besteuert

Nebenbei:

Nach dem alten Recht hätte der Pflichtteil von Z__ $\frac{3}{4}$ seines Erbenspruchs betragen. Der Anteil von Y__ hätte daher nur CHF 125'000 betragen, was der verfügbaren Quote von $\frac{1}{4}$ entsprochen hätte.

Revision Erbrecht: Auswirkungen

Art. 472 nZGB (Verlust Pflichtteil bei Scheidung):

Stirbt ein Ehepartner während eines laufenden Scheidungsverfahrens, das

- auf gemeinsamen Antrag eingeleitet oder
- gemäss den Bestimmungen zur Scheidung auf gemeinsamen Antrag fortgesetzt wurde, oder
- wenn die Eheleute mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben,

verliert der überlebende Ehepartner **seinen Pflichtteil**. In diesem Fall werden die Pflichtteilsansprüche so berechnet, als ob der Verstorbene nicht verheiratet gewesen wäre.

Revision Erbrecht: Auswirkungen

Achtung aber:

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens wird **nur** das **Pflichtteilsrecht** des überlebenden Ehegatten **aufgehoben**,
nicht aber seine **Eigenschaft als gesetzlicher Erbe**.

→ Der Ehegatte, der seinen Ehepartner von der Erbfolge ausschliessen möchte, muss daher ein Testament verfassen.

Andernfalls bleibt der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner bis zur Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils gesetzlicher Erbe (Art. 120 Abs. 2 ZGB und Art. 31 Abs. 1 PartG). Dies bedeutet, dass ohne ein Testament, das den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner ausschliesst, dieser sein Recht auf seinen Erbteilsanspruch behält (Art. 462 ZGB), wenn er vor der Rechtskraft des Scheidungs- oder Auflösungsurteils verstirbt.

Revision Erbrecht: Auswirkungen

Fallbeispiel

Mit Testament vom 15. Juni 2017 verfügte Frau X__, dass ihr Ehepartner Y__ enterbt wird für den Fall, dass sie stirbt, während ein Scheidungsverfahren zwischen ihnen anhängig ist, und dass in diesem Fall ihr gesamter Nachlass ihrem Neffen Z__ zufallen soll.

X__ und Y__ leiten Anfang 2022 ein Scheidungsverfahren auf gemeinsamen Antrag ein.

Frau X__ stirbt am 15. Januar 2023, bevor das Scheidungsurteil rechtskräftig wird.

Wer ist Erbe?

Variante:

Frau X__ stirbt am 30. November 2022, bevor das Scheidungsurteil rechtskräftig wird?

Revision Erbrecht: Auswirkungen

Lösung Fallbeispiel:

- Das neue Recht ist anwendbar.
- Y__ wird die Erbenstellung abgesprochen, so dass er nichts erhält.
- Der gesamte Nachlass fällt daher an Neffe Z__ und wird mit einem Steuersatz von 10% besteuert.

Lösung Variante:

- Das alte Recht bleibt anwendbar.
- Y__, als pflichtteilsberechtigter Erbe seiner verstorbenen Ehefrau, kann daher seinen Pflichtteil beanspruchen, der sich auf die Hälfte seines Erbschaftssteueranspruchs beläuft, d.h. auf $\frac{3}{8}$ ($\frac{1}{2} \times \frac{3}{4}$), die steuerfrei sind.
- Der Rest des Nachlasses fällt an Z__ und wird mit einem Steuersatz von 10% besteuert.

Kleiner Ausblick auf künftige Neuerungen

Ab 1. Januar 2024:

- **Auswirkungen der AHV-Revision auf BVG:**
 - Teilpensionierung neu gesetzlich vorgesehen
 - gesetzlich vorgeschrieben bei Teilbezügen: erster Teilbezug muss mindestens 20 % der Kapitalleistung betragen
 - gesetzlich vorgeschrieben: Aufschieb maximal bis zum Ende der Erwerbstätigkeit
 - Neu können bis **drei** Bezüge als **Kapitalleistung** erfolgen

Kleiner Ausblick auf künftige Neuerungen

Ab 1. Januar 2025:

- Bundesgesetz über die Besteuerung von **Leibrenten** und ähnlichen Vorsorgeformen:
 - steuerbarer Ertragsanteil der Leibrente wird neu mittels einer Formel berechnet, wodurch dieser den Anlagebedingungen angepasst werden kann
 - Gilt für Leibrenten die VVG unterstehen, Leibrenten und Verpfändungen nach OR sowie ausländische Leibrentenversicherungen (nicht für Renten der 2. Säule bzw. Säule 3a)



vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

Steueraktualitäten CH

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter



- Praxisfragen
- Individualbesteuerung
- Berufskosten Unselbständigerwerbende

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Abzug für Krankentaggeld (KTG) Versicherungen - neue Weisung 7.14

Bisherige Praxis

- Die vom Bruttolohn abziehbaren Sozialversicherungsbeiträge in den Ziffern 9 und 10 des Lohnausweises sind in der **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises / Rentenbescheinigung** (Formular 11) geregelt; herausgegeben von SSK und publiziert auf der Internetseite der ESTV
- Bei Vorliegen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) mit obligatorischer Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erlaubte der Kanton Wallis bislang einen Abzug dieser Beiträge (entweder direkt unter Ziffer 9 des Lohnausweises oder in der Rubrik 2000 unter «sonstige Abzüge»)

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Abzug für Krankentaggeld (KTG) Versicherungen - neue Weisung 7.14

Neue gesetzeskonforme Praxis

- ❖ Laut ESTV ist die bisherige Praxis des Kantons in diesem Bereich **nicht mit dem Bundesrecht vereinbar**
- ❖ Deshalb dürfen diese Beiträge **ab der Steuerperiode 2022 nicht mehr in der Ziffer 9 des Lohnausweises oder in der Rubrik 2000 zum Abzug gebracht werden**. Sie sind jedoch in den **Bemerkungen unter Ziffer 15** jeweils anzugeben.
- ❖ Die KTG Prämien können nur im Rahmen der Abzüge für Prämien & Beiträge für Lebens; Unfall- und Krankenversicherungen in Rubrik **2560** geltend gemacht werden
- ❖ Für die **Selbständigerwerbenden** stellen diese Prämien (wie auch für Unfall) weiterhin geschäftsmässig begründeten Aufwand dar

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Weisung Nr. 7.07 – Diabetes - Zöliakie

Allgemeines

- Das Kreisschreiben 11 ESTV lässt den Abzug der Pauschale von Fr. 2'500 für Personen nicht zu, die zu einer Diät verpflichtet sind; worauf uns die ESTV anlässlich von durchgeführten Kontrollen hingewiesen hat. Das Bundesgericht (BGer) hat seinerseits im Urteil 2C_485/2020 bestätigt, dass grundsätzlich das Kreisschreiben 11 herangezogen werden muss, um zu bestimmen, welche Krankheits- oder Behinderungskosten abzugsfähig sind
- Andere Kantone haben zudem auf die Gewährung dieses Pauschalabzugs bereits verzichtet, **da die Mehrkosten für spezielle, ärztlich verordnete Diäten heute nicht mehr so teuer ausfallen, dass sie einen Abzug rechtfertigen würden**

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Weisung Nr. 7.07 – Diabetes - Zöliakie

Neue Steuerpraxis

- Aufgrund der verbesserten und kostengünstigeren Angebote an für Spezialdiäten vorhandenen Lebensmitteln sind wir der Meinung, dass diese Krankheiten keine Mehrkosten bei der Ernährung verursachen
- Die Kohärenz und Transparenz des Veranlagungssystems spricht für eine **einheitliche Praxis** bei der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern. Eine unterschiedliche Handhabung würde das Steuersystem weiter verkomplizieren.
- Daher wurde entschieden, **ab Steuerperiode 2022** sowohl die **Pauschalen** von Fr. 2'500.- unter der Rubrik 2565a), **für Diabetiker/innen** und unter Rubrik 2565b) für Personen mit **Zöliakie** nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Die **effektiven Mehrkosten** können mittels beweiskräftigen Unterlagen geltend gemacht werden.

Aktualitäten CH - Individualbesteuerung



- Der BR schlägt vor, für Ehepaare zur Individualbesteuerung überzugehen und verfolgt damit folgende Ziele:
 - *Erhöhung des Anreizes zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Personen, die ein zweites Einkommen generieren.*
 - *Förderung der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern.*
 - *Beseitigung der höheren Steuerlast, die einige Ehepaare im Vergleich zu unverheirateten Paaren tragen.*

- Verschiedene flankierende Massnahmen sollen eine möglichst ausgewogene Besteuerung ermöglichen:
 - *Erhöhung des Kinderabzugs beim Bund*
 - *Einführung eines Abzugs für Alleinstehende und Alleinerziehende*
 - *Korrektur für Ehepaare mit einem einzigen Einkommen oder mit einem niedrigen Zweiteinkommen*

Aktualitäten CH - Individualbesteuerung



- Seit dem Urteil "Hegetschweiler" haben die Kantone die "Heiratsstrafe" durch zahlreiche Gesetzesrevisionen deutlich abgeschwächt → Die Problematik der Heiratsstrafe existiert auf kantonaler und kommunaler Ebene praktisch nicht mehr
- Hohe Kosten der Reform: 1 Milliarde Franken (800 Mio. Bund und 200 Mio. für die Kantone)
- 26 Kantone müssten ihre Gesetze sowie ihre Tarifsysteme anpassen und je nach Progressivität ihrer Steuertarife bestimmte ungewollte Mitnahmeeffekte in Kauf nehmen
- Hinzu kommen 1,7 Millionen Steuererklärungen zusätzlich und damit eine erhebliche Mehrbelastung für die Kantone.
- Die Umsetzungsphase würde voraussichtlich lange 10 Jahre dauern
- **Der Staatsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung (04.2023) daher eine eher negative Antwort abgegeben**

Abzug von Berufskosten – Neue Regelung



Aktuelle Regelung

■ Unselbständig Erwerbende können Pauschalabzüge oder effektive Abzüge geltend machen für:

- Fahrkosten (ÖV) oder Auto (0.70 Fr. pro KM)
- Mehrkosten der Verpflegung (15.-/Tag oder 3'200.-/Monat)
- Abzug für Schichtarbeit (15.-/Tag oder 3'200.-/Monat)
- Auswärtiger Wochenaufenthalt (2. Mahlzeit und Kosten Zimmer)
- Übrige Berufsauslagen (3% des Nettolohns)

■ **Vorgeschlagene Lösung (04.2023 Vernehmlassung beendet)**

- Einkommensunabhängige, arbeitsformneutrale Pauschale zur Deckung aller Berufsauslagen → z.B. 5'600 pro Jahr beim Bund; Kantone können die Höhe selber bestimmen
- **Wahl-Möglichkeit** anstelle der Pauschale die effektiven Kosten für alle Kostenarten geltend zu machen

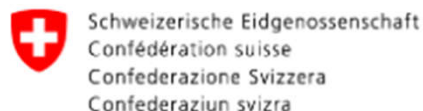
Abzug von Berufskosten – Neue Regelung



Stellungnahme Kanton VS

- Stpfl. / Vertreter ermitteln jede Periode welche Variante vorteilhafter ist (doppelspurig), verursacht **Mehraufwände** bei Allen und führt zu **Mindereinnahmen**
- **Unbeschränkter Fahrkostenabzug** ist ein wichtiges Instrument, um der Entvölkerung der Berggemeinden entgegenzuwirken, darum müsste die Pauschale hoch genug sein, um möglichst viele Stpfl. davon abzuhalten, die effektiven Kosten geltend machen zu wollen
→ Zielkonflikt Steuerausfälle – Mitnahmeeffekte!
- Ebenso müssten die **Wohnkosten von Wochenaufenthaltern** weiterhin zum Abzug zugelassen werden. Im VS betrifft dies eine grössere Personengruppe als in anderen Kantonen
- Fazit → **aktuelle Lösung funktioniert besser** als das vorgeschlagene Projekt; Forderung nach einheitlicher Regelung der **Homeoffice-Tätigkeit**

Gesetzes-/Verordnungsänderungen ab 2023

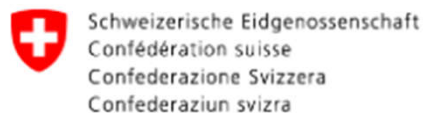


Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen 2023 - 2024

- Ab **01.01.2023** in Kraft:
- Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis höchstens Fr. 25'000 pro Kind und Jahr (statt wie bisher 10'100)
- Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer
- Verrechnungssteuer: Meldeverfahren im Konzern
- MWST: Steuerbefreiung Sport/Kultur

Gesetzes-/Verordnungsänderungen ab 2023



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen 2023 - 2024

- Ab **01.01.2024** in Kraft:
- (Voraussichtlich)** Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts)
- Erhöhung der MWST-Sätze: Normalsatz 8,1% (bisher 7,7%), Sondersatz für Beherbergungen 3,8 % (bisher 3,7%) und reduzierter Satz 2,6% (bisher 2,5%)
- Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses: Meldung falls inert von 3 Monaten nach Ablauf der Frist die JP keine unterzeichnete Jahresrechnung einreicht; Steuerverwaltung muss zwingend auf Konkurs betreiben, wenn der Schuldner im HR eingetragen ist

Der Kapitän verlässt das Boot!

***Merci Beda für die 34 Jahre in der KSV und die 14 Jahre
als unser Dienstchef!***



***Der Job ist noch nicht ganz vorbei, aber wir wünschen
dir schon jetzt alles Gute für den Ruhestand!***

Diverse Themen

Beda Albrecht

Dienstchef



- Revision Steuergesetz
- Abschaffung Eigenmietwert
- Rückblick als Dienstchef

Teilrevision des Steuergesetzes 2024/25

- Erhöhung bestimmter Abzüge für natürliche Personen bei der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer
 - Reduktion der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern
 - Anpassung des Steuergesetzes an die Bundesgesetze
 - Die Gemeinden können die Erhebung der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung delegieren
 - Vornehmen erforderlicher redaktioneller Änderungen
- ➔ **Diese Anpassungen zielen darauf ab, die Kaufkraft der Walliser Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die wirtschaftliche Attraktivität unseres Kantons zu fördern**

Teilrevision des Steuergesetzes 2024/25

Ranking interkantonal vor und nach Revision

Massnahme		Ranking vor Revision	Ranking nach Revision
Erhöhung Abzug für Versicherungsprämien		10.	4.
Erhöhung Abzug Kinderdrittbetreuungskosten bis CHF 10'000 pro Kind		26.	9.
Abzug für alleinstehende Rentner von CHF 3'000 bis 1'000 (Einkommen von CHF 30'000 bis 50'000 und steuerbares Vermögen < CHF 100'000)		neuer Abzug	Schweizer Durchschnitt
Erhöhung Zweiverdienerabzug auf dem tieferen Einkommen auf CHF 7'000		4.	3.
Erhöhung Abzug für unterstützungsbedürftige Personen auf CHF 2'500		20.	Schweizer Durchschnitt
Zusätzliche Erhöhung Kantonsindexierung von 3%		nicht vergleichbar	nicht vergleichbar
Reduktion der Vermögenssteuern	Erhöhung Freibetrag	24.	15.
	Reduktion Steuersätze um 5%	22.	21.

Teilrevision des Steuergesetzes 2024/25

- Finanzielle Auswirkungen reduzieren sich gegenüber Vernehmlassung um je rund 5 Mio. auf:
 - Kanton: 45.8 Mio.
 - Gemeinden 34.2 Mio.
- 1. Lesung für Nov. Session 2023 vorgesehen
- Inkrafttreten in 2 Etappen (2024/2025) zur Abfederung der Steuerausfälle

Aktualitäten – Abschaffung Eigenmietwert



- ❖ **Beschluss NR 14.06.2023:** Annäherung an die Position des Ständerates, hält aber am konsequenten Systemwechsel inklusive Zweitwohnungen fest (Kompensation Objektsteuer in der Verfassung)
- ❖ **Schuldzinsabzug:** im Sinne einer Reduktion der Verschuldungsanreize sollen künftig noch Abzüge bis zu 40 % der steuerbaren Vermögenserträge zulässig sein
- ❖ **Ersterwerberabzug:** (Schuldzinsabzug für Ersterwerber während 10 Jahren) soll bestehen bleiben
- ❖ **Kein Mieterabzug**
- ❖ Verzicht weitgehend auf bisherige **Abzugsmöglichkeiten**, auch Energiesparmassnahmen; nur Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten sollen bleiben

Aktualitäten – Abschaffung Eigenmietwert



- Steuerausfälle von etwa **80 Mio.** Bund, Kanton und Gemeinden
 - **Wohnsässige rund 23 Mio.**
 - **Liegenschaftsbesitzer AK/AL rund 57 Mio.**
- Wegfall von Unterhaltskosten / Abzüge für Energiesparmassnahmen könnten sich negativ auswirken auf Immobilien-Zustand
- Vermehrte Problematik mit Schwarzarbeit erwartet
- Alternative Varianten prüfen (Härtefälle; Unternutzung usw.)
- **Weiteres Vorgehen:** Geschäft geht zurück in den Ständerat

Rückblick auf meine Tätigkeit als Dienstchef KSV

Einige Highlights, die realisiert werden konnten:

Natürliche Personen

- *Einreichung der Steuererklärung ohne Unterschrift*
- *Anwendung einer einheitlichen Praxis, Wegleitung / Einschätzungshilfe*
- *Weisungen, interne Ausbildung und externe Schulungen*
- *Veranlagungsarbeiten durch die Gemeinden*
- *Verbesserung des Fortschritts bei den Veranlagungsarbeiten*

Juristische Personen

- *Anwendung einer einheitlichen Praxis, Schulungen*

Informatik

- *Migration von Siemens zu SAP*
- *Digitalisierung v.a. nat. Personen (VSTax, TellTax).*

Rückblick auf meine Tätigkeit als Dienstchef KSV

Einige Highlights, die realisiert werden konnten:

Kommunikation und Image der Dienststelle

- *Reorganisation KSV; Einführung Leitbild / Charta*
- *Regelmässiger Austausch mit unseren Partnern*
- *Offenheit und Transparenz gegenüber unseren Kunden*

Zusammenarbeit mit Euch - persönliche «Bilanz»

- *Pflege der Beziehungen; Qualität und Quantität*
- *Offenes Ohr für die Wirtschaft*
- *Kritik wurde angenommen und versucht umzusetzen*
- ***Besten Dank an Alle für die gute Zusammenarbeit!***

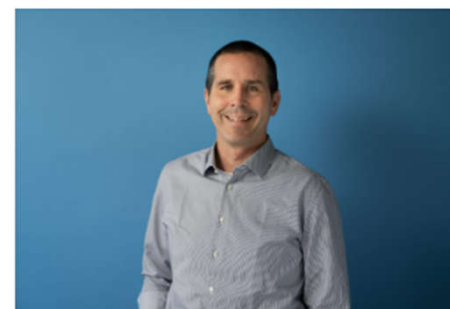
Designierter Dienstchef: Vorstellung Mischa Imboden

Der Chefposten der Steuerverwaltung bleibt in Oberwalliser Hand 😊 und wechselt zu Mischa Imboden

Mischa Imboden wird neuer Chef der kantonalen Steuerverwaltung

Der Staatsrat hat Mischa Imboden zum neuen Chef der kantonalen Steuerverwaltung ernannt. Er erwarb an der Universität St. Gallen ein Lizentiat in Wirtschaftswissenschaften und bildete sich anschliessend zum dipl. Wirtschaftsprüfer, MWST-Experte und dipl. Steuerexperte weiter. Mischa Imboden ist zurzeit Mitglied der Geschäftsleitung und Verwaltungsrat einer Treuhandgesellschaft. 2013 wurde er zum Suppleant und 2021 zum Grossrat des Kantons Wallis gewählt. Zurzeit ist er Präsident der Finanzkommission. Mischa Imboden wird Nachfolger von Beda Albrecht, der am 31. August 2023 in den wohlverdienten Ruhestand treten wird.

Der Staatsrat hat Mischa Imboden zum Chef der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV) ernannt.



Mischa Imboden

Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- ▶ www.vs.ch/steuern

